

**21.05.04****Fz - FJ - G - In - Wi****Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 15/3084 – den von den Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel), Marion Caspers-Merk, Klaus Kirschner, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD sowie den Abgeordneten Birgitt Bender, Ulrike Höfken, Michaela Hustedt, weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums**  
– Drucksache 15/2587 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

aa) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Anstrich wird nach der Angabe „von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol oder weniger“ die Angabe „oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol“ eingefügt;
- b) im zweiten Anstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
- c) im dritten Anstrich wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;

---

Fristablauf: 11.06.04  
Initiativgesetz des Bundestages

d) als vierter Anstrich wird angefügt:

„ – als Erzeugnisse nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen.“

bb) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „gesetzlichen Krankenkassen“ durch die Wörter „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „sowie zur Zuweisung“ und „an die gesetzlichen Krankenkassen“ gestrichen.

cc) Als § 5 wird angefügt:

„§ 5

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2005 über die Auswirkungen des Gesetzes auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die Marktentwicklung von Alkopops und vergleichbaren Getränken.“

b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden die Mengengrenzen des Satzes 1 überschritten, gelten die darüber hinaus verbrachten Mengen als zu gewerblichen Zwecken verbracht.“

bb) § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „vorzuzeigen oder“ die Angabe „,mit Ausnahme von Zigarettenpackungen,“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Zigaretten,“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Mindestgröße für Zigarettenpackungen beträgt bei Abgabe zum Verbrauch im Steuergebiet 17 Stück. Ein Stückverkauf ist unzulässig.“

cc) In § 30 Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder Abs. 2“ gestrichen.

dd) § 31 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen und dabei für häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, dass die Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken verbracht werden,“.

c) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmung“ durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

b) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b dürfen Zigarettenpackungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 1 Buchstabe b geltenden Vorschriften hergestellt wurden, noch sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 1 Buchstabe b in den Verkehr gebracht werden.“;